

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE

Märkische Heide



Jahrgang 15

Märkische Heide, den 4. Juli 2018

Nummer 7

■ Inhaltsverzeichnis

-
- | | |
|---|---------|
| · Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide am 18.06.2018 | Seite 2 |
| · Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide | Seite 3 |
| · Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Märkische Heide | Seite 7 |
| · Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau | |
| o Informationen zum Zählerwechsel | Seite 8 |
| o Entsorgungstermine | Seite 9 |
| · Einladung der Jagdgenossenschaft Schuhlen-Wiese | Seite 9 |

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 18.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2018 – 12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss die Kitasatzung der Gemeinde Märkische Heide.

Der Beschluss wurde mit 14 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gefasst.

Beschluss Nr. 2018 – 13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, der vorgelegten Kalkulation und Staffelung von Elternbeiträgen für die in Trägerschaft der Gemeinde befindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen zuzustimmen.

Der Beschluss wurde mit 14 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gefasst.

Beschluss Nr. 2018 – 14

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Märkische Heide.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2018 – 15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, ein Gemeindeentwicklungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen. Dem OT Groß Leuthen soll hierbei einen größeren Untersuchungsraum (Schlüsselposition) eingeräumt werden. Die Verwaltung wird mit der Einholung von diesbezüglichen Angeboten und der Beantragung von Fördermitteln über das LEADER-Programm beauftragt.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2018 – 16

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Eilentscheidung zur Vergabe der Bauhauptleistungen für das Vorhaben Anbau Kita Pretschen zu genehmigen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2018 – 17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Eilentscheidung zur Vergabe der Dachdecker-, Dach-

klempner- und Zimmerarbeiten für das Vorhaben Anbau Kita Pretschen zu genehmigen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2018 – 22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Heizungs- und Sanitärinstallation an die Firma Gebäudetechnik & Rohrleitungsbau GmbH Krausnick aus Krausnick zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2018 – 23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, den Kauf eines Fahrzeuges für den Bauhof an das Citroen Autohaus Reinhold GmbH aus Storkow zu vergeben.

Der Beschluss wurde mit 14 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gefasst.

Beschluss Nr. 2018 – 24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Beschaffung und Wartung einer neuen Telefonanlage zu vergeben.

Der Beschluss wurde mit 14 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2018 – 20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss den Verkauf des gemeindeeigenen Flurstücks 12/1, Flur 2, Gemarkung Pretschen mit einer Gesamtgröße von 1.936 m². Der Grundstücksverkauf erfolgt entsprechend § 79 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), wonach die Gemeinde Vermögensgegenstände veräußern darf, welche sie in absehbarer Zeit nicht braucht. Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstücksverkauf beurkunden zu lassen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.



Annett Lehmann
Bürgermeisterin



Norbert Hecker
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeindevertretung Märkische Heide in ihrer Sitzung am 18.06.2018 die Kita-Satzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97a Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. Vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I/16, S. 3234),

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Gesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 am 10. Juli 2017 (GVBl. I. Nr. 17),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Aufnahme finden vorrangig Kinder im Geltungsbereich dieser Satzung in Kindertagesstätten/Einrichtungen gemäß KitaG des

Landes Brandenburg. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Märkische Heide werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

§ 2

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist eine Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

(2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Gemeinde Märkische Heide ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3

Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist dabei nicht von Bedeutung.

§ 4

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der Hälftige. Die Eingewöhnungszeit, im Regelfall 10 Werktage, ist Teil der Betreuungszeit.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5

Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 6

Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum fünfzehnten eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter der Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen kodierten Zahlungsgrundes.

(3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderung für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

(4) Die Tagessätze nach § 11 (Gastkinder/Besucherkinder) sind einen Monat nach Zustellung des Kostenbeitragsbescheides fällig.

§ 7

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)
- dem Alter der Kinder

(2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

(3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so wird § 9 Abs. 2 analog angewendet.

(4) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10.

(5) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer festen täglichen Betreuungszeit festgelegt.

(6) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von täglich 10 Stunden für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung, erhöht sich der Elternbeitrag nicht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten wird.

(7) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Beiträge sind in der Anlage nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt.

(2) Wird in einer Kita über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch genommen, ist Kostenersatz für jede angebrochene halbe Stunde in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.

(3) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe 10,00 € erhoben werden. Diese Leistung wird separat vereinbart.

(4) Die Stundensätze aus den Absätzen 2 und 3 werden jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.

(5) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den Höchstbetrag.

(6) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenpflichtigen entschieden.

(7) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen.

(8) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruchs gesichert. Ist ein höherer Bedarf notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

(9) Während der Schließtage besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag. Die Schließzeiten werden jeweils im Vorjahr über das Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 9

Einkommen

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahreseinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

(a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,

(b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,

(c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen,

(d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und

(e) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich aller öffentlichen Leistungen für die in § 2 Abs. 2 genannten Personen und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld
- Renten (einschließlich Halbweisenrenten)
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungs-krankengeld,

- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslands-kinderzuschlag (50 %)

- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BaFöG-Leistungen (teilweise BaFöG)
- Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates oder eine aufgrund dessen im Fall des Ausscheidens lebenslange Versorgung.

(6) Ist kein Einkommen vorhanden, ist der sich aus der Formel in Anlage 1 ergebende Mindestelternbeitrag entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltspflichtigen Kinder laut dieser Kita-Satzung zu erheben.

(7) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- BaFöG-Leistungen (teilweise),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB VIII,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie
- Versorgungs- und Versicherungszuschüssen

(8) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens erfolgt durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrennt lebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten.

§ 10

Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid (Gesamtbetrag der Einkünfte) bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(2) Der Kostenbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und nach jeweils 12 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, einmal jährlich verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte über sein Einkommen zu erteilen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist.

(3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Mai eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb eines laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII

(4) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(5) Sofern kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in der Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis Dahme-Spreewald gilt § 1 Abs. 3 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGB XII.

§ 11

Besucher- und Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während der Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Märkische Heide haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Die Tagessätze ergeben sich aus Anlage 1.

§ 12

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Kostenbeitragspflichtige kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

(2) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückständen ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.

(3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
- weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

(5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden.

§ 13

Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die Satzung vom 10.11.2009 tritt außer Kraft.

Märkische Heide, den 18.06.2018



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Anlage I

Stand: 18.06.2018

Elternbeitragstabelle

Die Berechnung der monatlichen Elternbeiträge erfolgt auf das bereinigte Einkommen im Sinne des § 9 der Kita-Satzung, unter Berücksichtigung der Staffelung nach dem Alter des Kindes und der Höhe der Betreuungszeit.

Familien mit einem Kind 100%

bereinigte Jahreselterneinkommen	Krippenkinder von 0 - 3 Jahren		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
Mindestbeitrag	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 21.000 €	40,22 €	44,82 €	49,50 €
ab 24.650 €	66,45 €	73,14 €	80,01 €
ab 28.300 €	92,67 €	101,46 €	110,51 €
ab 31.950 €	118,90 €	129,78 €	141,02 €
ab 35.600 €	145,12 €	158,09 €	171,52 €
ab 39.250 €	171,34 €	186,41 €	202,02 €
ab 42.900 €	197,57 €	214,73 €	232,53 €
ab 46.550 € (Höchstbeitrag)	223,79 €	243,05 €	263,03 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Kindergartenkinder von 3 Jahren - Einschulung		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
Mindestbeitrag	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 21.000 €	28,92 €	32,14 €	35,37 €
ab 24.650 €	43,83 €	47,78 €	51,74 €
ab 28.300 €	58,75 €	63,42 €	68,10 €
ab 31.950 €	73,66 €	79,07 €	84,47 €
ab 35.600 €	88,58 €	94,71 €	100,84 €
ab 39.250 €	103,49 €	110,35 €	117,21 €
ab 42.900 €	118,41 €	125,99 €	133,57 €
ab 46.550 € (Höchstbeitrag)	133,32 €	141,63 €	149,94 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Hortkinder	
	bis zu 4 h täglich	über 4 h täglich
Mindestbeitrag	8,00 €	8,00 €
ab 21.000 €	20,26 €	21,89 €
ab 24.650 €	32,51 €	35,79 €
ab 28.300 €	44,77 €	49,68 €
ab 31.950 €	57,03 €	63,57 €
ab 35.600 €	69,28 €	77,46 €
ab 39.250 €	81,54 €	91,36 €
ab 42.900 €	93,79 €	105,25 €
ab 46.550 € (Höchstbeitrag)	106,05 €	119,14 €

Familien mit zwei Kindern 90%

bereinigte Jahreselterneinkommen	Krippenkinder von 0 - 3 Jahren		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
Mindestbeitrag	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 21.000 €	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 24.650 €	59,80 €	65,82 €	72,01 €
ab 28.300 €	83,40 €	91,31 €	99,46 €
ab 31.950 €	107,01 €	116,80 €	126,91 €
ab 35.600 €	130,61 €	142,28 €	154,37 €
ab 39.250 €	154,21 €	167,77 €	181,82 €
ab 42.900 €	177,81 €	193,26 €	209,27 €
ab 46.550 € (Höchstbeitrag)	201,41 €	218,75 €	236,73 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Kindergartenkinder von 3 Jahren - Einschulung		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
Mindestbeitrag	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 21.000 €	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 24.650 €	39,45 €	43,00 €	46,56 €
ab 28.300 €	52,87 €	57,08 €	61,29 €
ab 31.950 €	66,29 €	71,16 €	76,02 €
ab 35.600 €	79,72 €	85,24 €	90,75 €
ab 39.250 €	93,14 €	99,31 €	105,48 €
ab 42.900 €	106,56 €	113,39 €	120,22 €
ab 46.550 € (Höchstbeitrag)	119,99 €	127,47 €	134,95 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Hortkinder	
	bis zu 4 h täglich	über 4 h täglich
Mindestbeitrag	8,00 €	8,00 €
ab 21.000 €	8,00 €	8,00 €
ab 24.650 €	29,26 €	32,21 €
ab 28.300 €	40,29 €	44,71 €
ab 31.950 €	51,32 €	57,21 €
ab 35.600 €	62,35 €	69,72 €
ab 39.250 €	73,38 €	82,22 €
ab 42.900 €	84,41 €	94,72 €
ab 46.550 € (Höchstbeitrag)	95,45 €	107,23 €

Familien mit drei Kindern 80%

bereinigte Jahreselterneinkommen	Krippenkinder von 0 - 3 Jahren		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
Mindestbeitrag	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 21.000 €	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 24.650 €	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 28.300 €	74,14 €	81,17 €	88,41 €
ab 31.950 €	95,12 €	103,82 €	112,81 €

ab 35.600 €	116,10 €	126,48 €	137,22 €
ab 39.250 €	137,07 €	149,13 €	161,62 €
ab 42.900 €	158,05 €	171,79 €	186,02 €
ab 46.550 € (Höchstbeitrag)	179,03 €	194,44 €	210,42 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Kindergartenkinder von 3 Jahren - Einschulung		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
Mindestbeitrag	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 21.000 €	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 24.650 €	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 28.300 €	47,00 €	50,74 €	54,48 €
ab 31.950 €	58,93 €	63,25 €	67,58 €
ab 35.600 €	70,86 €	75,77 €	80,67 €
ab 39.250 €	82,79 €	88,28 €	93,76 €
ab 42.900 €	94,72 €	100,79 €	106,86 €
ab 46.550 € (Höchstbeitrag)	106,66 €	113,30 €	119,95 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Hortkinder	
	bis zu 4 h täglich	über 4 h täglich
Mindestbeitrag	8,00 €	8,00 €
ab 21.000 €	8,00 €	8,00 €
ab 24.650 €	8,00 €	8,00 €
ab 28.300 €	35,82 €	39,74 €
ab 31.950 €	45,62 €	50,86 €
ab 35.600 €	55,43 €	61,97 €
ab 39.250 €	65,23 €	73,08 €
ab 42.900 €	75,04 €	84,20 €
ab 46.550 € (Höchstbeitrag)	84,84 €	95,31 €

Familien mit vier Kindern 65%

bereinigte Jahreselterneinkommen	Krippenkinder von 0 - 3 Jahren		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
Mindestbeitrag	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 21.000 €	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 24.650 €	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 28.300 €	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 31.950 €	77,28 €	84,35 €	91,66 €
ab 35.600 €	94,33 €	102,76 €	111,49 €
ab 39.250 €	111,37 €	121,17 €	131,31 €
ab 42.900 €	128,42 €	139,58 €	151,14 €
ab 46.550 € (Höchstbeitrag)	145,46 €	157,98 €	170,97 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Kindergartenkinder von 3 Jahren - Einschulung		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
Mindestbeitrag	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 21.000 €	14,00 €	16,50 €	19,00 €
ab 24.650 €	38,18 €	41,23 €	44,27 €
ab 31.950 €	47,88 €	51,39 €	54,91 €
ab 35.600 €	57,57 €	61,56 €	65,54 €
ab 39.250 €	67,27 €	71,73 €	76,18 €
ab 42.900 €	76,96 €	81,89 €	86,82 €
ab 46.550 € (Höchstbeitrag)	86,66 €	92,06 €	97,46 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Hortkinder	
	bis zu 4 h täglich	über 4 h täglich
Mindestbeitrag	8,00 €	8,00 €
ab 21.000 €	8,00 €	8,00 €
ab 24.650 €	8,00 €	8,00 €
ab 28.300 €	29,10 €	32,29 €
ab 31.950 €	37,07 €	41,32 €
ab 35.600 €	45,03 €	50,35 €
ab 39.250 €	53,00 €	59,38 €
ab 42.900 €	60,97 €	68,41 €
ab 46.550 € (Höchstbeitrag)	68,93 €	77,44 €

Die Staffelung für die Benutzungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft	Prozentualer Anteil vom Beitrag je betreutem Kind
1	100%
2	90%
3	80%
4	65%
5 oder mehr	frei

Täglicher Elternbeitrag bei Gastkindern:

Gastkinder	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
Krippe	10,70 €	11,62 €	12,58 €
Kindergarten	6,38 €	6,77 €	7,17 €

Gastkinder	bis zu 4 h täglich	über 4 h täglich
Hort	5,07 €	5,70 €

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Märkische Heide

Aufgrund des § 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird von der Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2018 für das Gebiet der Gemeinde Märkische Heide folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Märkische Heide. Speziellere Regelungen in anderen Vorschriften gehen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bankette, öffentliche Parkplätze, Geh- und Radwege, Wald-, Park- und Reitwege, Brücken, Böschungen und Gräben, Bepflanzungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen. Dazu gehören z.B. die Wanderwege, Gewässer und deren Ufer, öffentliche Spielplätze, Bolzplätze, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen.

(3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder Anlagen unmittelbar angrenzen.

§ 3

Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

(1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeindegebrauchs und ihres Widmungszwecks genutzt werden.

(2) Das Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist auf öffentlichen Anlagen untersagt.

(3) Auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen ist es untersagt zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen.

§ 4

Verunreinigungen

Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere:

(1) durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie zum Beispiel Zigarettenkippen und -schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher,

(2) durch Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen,

(3) durch herabfallendes Transportgut,

(4) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutz),

(5) durch Anbringen von Plakaten, Werbezetteln, Such- und Fundmeldungen, Aufklebern, Flyern und Werbungen sowie von Anzeigen und sonstigen Hinweisen und Veröffentlichungen an Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen sowie an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen.

§ 5

Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze

Die Nutzung von Kinderspielplätzen und Bolz- und Sportplätzen ist ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung erlaubt. Der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln sowie das Rauchen sind auf Kinderspiel- und Bolzplätzen untersagt.

§ 6

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Zuordnung eines Grundstückes zu einer bestimmten Straße sowie die Zuteilung einer Hausnummer im Einzelfall erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen durch Bescheid durch die Gemeinde Märkische Heide.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang nächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben oder an dem Eingangstor, an der Eingangstür bzw. separat anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar und lesbar erhalten werden.

§ 7

Anliegerpflichten

Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Die Anlieger haben dafür zu sorgen, dass Bäume, Äste und Zweige über Fußgängerbereichen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend dem § 30 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung mit einem Bußgeld belegt werden. Die Höhe regelt der Bußgeldkatalog.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.09.2009 außer Kraft. Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Märkische Heide, den 18.06.2018



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Information aus der Redaktion

Der nächste Redaktionsschluss für das Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide ist am **18.07.2018**.

Für Ihre Beiträge bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- > Beim Erstellen eines Textes verzichten Sie bitte auf Sonderzeichen, erweiterte Formatierungen und Textfelder.
- > Bitte speichern Sie die Beiträge als .doc oder .docx Datei. Bitte **keine** pdf.-Dateien und **keine** handgeschriebenen Beiträge.

-> Übermitteln Sie eine Bilddatei neben der Word-Datei per E-Mail. Bitte vermeiden Sie, die Bilder zu formatieren oder zusammenzuschieben.

Ihre Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an m.kurrar@maerkische-heide.de. Bitte den Redaktionsschluss beachten!

Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau zum Zählerwechsel

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

im Verbrauchsjahr 2018 werden die Hauptwasserzähler im Auftrag und auf Kosten des Verbandes in den betreffenden Haushalten durch Herrn Frank Lanto (Sanitär und Heizung) und durch den Mitarbeiter des TAZ, Herrn Roland Krüger ausgewechselt. Die Kollegen verfügen über einen Dienstaussweis. Die betroffenen Haushalte werden dazu rechtzeitig informiert und haben die Möglichkeit entsprechende Termine zu vereinbaren.

Hinweis: Terminvereinbarungen zum Wechsel der Wasserzähler sind bitte dringend einzuhalten, Leerfahrten müssen sonst kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.

Wichtige Hinweise zum reibungslosen Wechsel der Wasserzähler:

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass viele Kundenanlagen nicht den Vorschriften entsprechen. Hinweise des TAZ in den Amtsblättern zur Herstellung vorschriftsmäßiger Anlagen (mit Zählerbügel und KFR-Ventil) blieben ungeachtet. Wir erläutern Ihnen nachfolgend Ihre Pflichten und sehen damit einem reibungslosen Zählerwechsel entgegen.

Ihre Verantwortung als Anschlussnehmer

Als Eigentümer trinkwasserversorgter Liegenschaften obliegt es Ihrer Verantwortung, den Einbauort des Wasserzählers, der vom Versorger gemäß Eichgesetz regelmäßig zu wechseln ist, in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Dies bedeutet, dass defekte oder auch fehlende Komponenten zu ersetzen bzw. zu ergänzen sind, wenn es die heutigen Vorschriften verlangen. Es besteht kein Bestandsschutz. Zudem unterliegen auch Wasserleitungen einem Alterungsprozess und müssen nach mehreren Jahrzehnten der Nutzung für einen sicheren Betrieb des Anschlusses modernisiert werden.

Einen Zähler dürfen wir nur noch dort dauerhaft betreiben, wo ein Zählerbügel (an der Wand montierte Einbauvorrichtung für Wasserzähler) und ein funktionsfähiges KFR-Ventil (Absperrentil mit Rückflussverhinderer) vorhanden sind.

Der Zustand der Leitungen und Ventile muss eine gefahrenfreie Nutzung bis zur nächsten Eichwechslung gewährleisten können. Durch die Überprüfung von Hauptabsperrentil und KFR-Ventil, sowie Zählerbügel, können Sie sich sicher fühlen, dass Schäden, die von diesen Elementen ausgehen könnten, rechtzeitig erkannt werden.

Halten Sie bitte den Zählerplatz und das Hauptabsperrentil zudem stets frei zugänglich. Ein Verbau in Schränke oder Regale ist nicht zulässig. Zum Schutz Ihrer Hausinstallation empfehlen wir darüber hinaus die Montage der laut TRWI 2012 vorgeschriebenen **Rückspülfilter und Druckminderer**. Ferner sollten Sie zur Sicherheit der Hausbewohner vor Elektrounfällen über einen Potentialausgleich mit Erdung verfügen. Beispielhafter Aufbau für Haus-Wasserzählerplätze Erkennungszeichen für ein KFR-Ventil (mit Rückflussverhinderer) sind i. d. R.: Grüner Ring, Aufschrift **KFR DIN-konformer Wasserzählerplatz**

Das Zusammenwirken von Wasserversorger und Kunde ist umfassend in der AVB Wasser V (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) und den ergänzenden Bedingungen zur AVB Wasser V geregelt. Die technischen Aspekte der Übergabestelle sind

im Detail in der TRWI 2012 (Technische Regeln für die Trinkwasserinstallation des Deutschen Verbandes für das Gas- und Wasserfach; Stand 2012) niedergelegt. Die korrekte Verbrauchsmessung ist durch das Eichgesetz geregelt. Die letztgenannten Verordnungen und Gesetze gelten deutschlandweit und richten sich auch an den Anschlussnehmer. **Hinweis:** Gemäß der AVB WasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) §10 Absatz 4 ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Wer darf den Zählerbügel und ein KFR-Ventil installieren oder einen Funktionstest durchführen? Da dies Sicherungseinrichtungen sind, dürfen diese nur vom Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau und seinen Vertrags-Installateurunternehmen eingebaut werden.

Herrn Krüger TAZ Dürrenhofe/Krugau

Montag bis Freitag (7.00 – 16.00 Uhr): **0152 05210557**

Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick

Bergstraße 2/OT Krausnick **035472 654020**
15910 Krausnick- Groß Wasserburg

Frank Lanto

Sanitär & Heizung
Guhler Dorfstraße 8 **0173 3913039**
15913 Schwielochsee

Heizung & Sanitär Baschin

An den Wiesen 6a
OT Gröditsch **035476 3114**
15913 Märkische Heide

Gallus & Neumann GbR

Bergstraße 41 **035472 458**
15910 Schlepzig

Bitte prüfen Sie Ihre Unterwasserzähler (Gartenwasserzähler), die Eichfrist beträgt 6 Jahre. Abgelaufene Unterzähler können bei der Endabrechnung 2018 nicht berücksichtigt werden. Für den Wechsel dieser Zähler ist jeder Kunde selbst verantwortlich. Auch Unterzähler sind mit einem KFR-Ventil auszurüsten!

Werden die Zähler durch andere Installateurunternehmen als die oben aufgeführten gewechselt, können diese nur berücksichtigt werden, wenn Sie dies dem Verband schriftlich anzeigen. Der Zähler muss durch den Verband abgenommen und verplombt werden. (Dies erfolgt kostenpflichtig gemäß Verwaltungsgebührensatzung TAZ Dürrenhofe/Krugau, 23.11.2010)

gez. *Annett Lehmann*
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet

Wittmannsdorf/Bückchen	13.08.2018 – 24.08.2018
Biebersdorf	27.08.2018 – 07.09.2018
Groß Leine/Dollgen	09.07.2018 – 13.07.2018
Glietz	16.07.2018 – 20.07.2018
Gröditsch/Leibchel	23.07.2018 – 27.07.2018
Schleppzig	30.07.2018 – 10.08.2018
Schuhlen-Wiese	30.07.2018 – 10.08.2018
Klein Leuthen	30.07.2018 – 10.08.2018
Kuschkow	30.07.2018 – 10.08.2018
Klein Leine	30.07.2018 – 10.08.2018

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow

Tel: 0355 5829-0, Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser

an Herrn Krüger

Tel: 01520 5210557

Für den Bereich Abwasser

an Herrn Ortak

Tel: 01520 5216267

gez. *Annett Lehmann*
Verbandsvorsteherin

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schuhlen-Wiese am Donnerstag, dem 19.07.2018

Ort: Gemeindezentrum OT Wiese
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: ca. 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Anwesenheit
2. Änderung/Verlängerung des laufenden Pachtvertrages
3. Sonstiges

Jagdgenossenschaft Schuhlen-Wiese

Der Vorstand

gez. Siegfried Neumann

Vorsitzender

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung

Postanschrift: Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide

Zentrale: 035471 851-0

Homepage: www.maerkische-heide.de

Bürgermeisterin	Frau Lehmann	035471 851-0	buergermeisterin@maerkische-heide.de
Sekretariat/Archiv	Frau Altkrüger	035471 851-11	info@maerkische-heide.de
Tourismus/Kultur/T-Info	Frau Paulick	035471 851-13	tourismus@maerkische-heide.de
Wahlen	Frau Paulick	035471 851-13	wahlen@maerkische-heide.de
Fachbereich Bauamt			
Bereichsleiterin	Frau Feige	035471 851-30	a.feige@maerkische-heide.de
Gebäude- und Immobilienmanagement Baudurchführung/Bauhof und Wohnungsverwaltung	Frau Nielsen	035471 851-31	c.nielsen@maerkische-heide.de
Bauanträge/Erschließungsbeiträge/ Bauordnung und Bauplanung	Herr Krüger	035471 851-34	h.krueger@maerkische-heide.de
Liegenschaftsverwaltung	Herr Zoschencz	035471 851-32	s.zoschencz@maerkische-heide.de
Fachbereich Ordnungsamt			
Bereichsleiterin	Frau Magoltz	035471 851-40	buergerservice@maerkische-heide.de
Ordnungsamt/Außendienst	Herr Dalheiser	035471 851-42	aussendienst@maerkische-heide.de
KITA/Schule/Winterdienst	Frau George	035471 851-14	kita@maerkische-heide.de
Einwohnermeldeamt/Gewerbe/Fundbüro	Frau Bülow	035471 851-43	ewo-gewerbe@maerkische-heide.de
Friedhof/Feuerwehr	Frau Piesker	035471 851-44	k.piesker@maerkische-heide.de
Standesamt	Frau Piesker	035471 851-44	standesamt@maerkische-heide.de
Friedhofswarte	Herr Griebel Herr Tornow	01522 676 0419 01522 676 0393	
Interner Service			
Bereichsleiter	Herr Lemke	035471 851-20	l.lemke@maerkische-heide.de
Kassenleiterin	Frau Ostwald	035471 851-24	a.ostwald@maerkische-heide.de
Kasse/Vollstreckung	Herr Schulze	035471 851-23	m.schulze@maerkische-heide.de
Haushaltsplanung und Vorsteuerung	Herr Schreiber	035471 851- 22	m.schreiber@maerkische-heide.de
Kosten- und Leistungsrechnung	Frau Schulze	035471 851-25	i.schulze@maerkische-heide.de
Steuern	Frau Kutzscher	035471 851-27	steuern@maerkische-heide.de
Anlagenbuchhaltung	Frau Riedel	035471 851-51	anbu@maerkische-heide.de
Personal	Frau Barz	035471 851-50	personal@maerkische-heide.de
Amtsblatt/Sitzungsdienst/Beteiligungen	Frau Kurrar	035471 851-12	m.kurrar@maerkische-heide.de

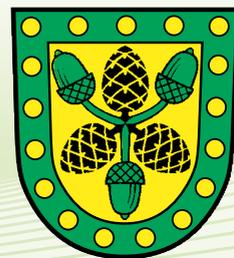
Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Postanschrift: Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide

Verbandsvorsteherin	Frau Lehmann	035471 851-16	
Sachbearbeiterin Buchhaltung	Frau Wolf	035471 851-15	info@taz-dk.de
Sachbearbeiterin	Frau Schneider	035471 851-16	info@taz-dk.de
Sachbearbeiterin	Frau Konetzka	035471 851-16	info@taz-dk.de

GEMEINDE JOURNAL

Märkische Heide



Jahrgang 15

Märkische Heide, den 4. Juli 2018

Nummer 7



Campingplatz Nord, Alt-Schadow

Foto: Brigitte Obst

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Mittwoch, dem 1. August 2018

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:

Mittwoch, der 18. Juli 2018

Beiliegend: Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide



Besuchen Sie uns auf

www.maerkische-heide.de

12. Kinderfest

der Gemeinde Märkische Heide



08. Juli

ab 11:00 Uhr in PRETSCHEN

um 10 Uhr Familiengottesdienst für große und kleine Kinder

Mitmach-Experimente „Extavium“ Potsdam Teddywerkstatt Fotobox
Hindernisbahn Trampolin Speedrodelbahn Water Walker Balls
Quadbahn Barfußpfad Kinderschminken Kinderbäckerei Schnitzstudio
Bastelstände Kinderseilgarten Märchen im Heu Feuerwehr
Puppentheater im Märchenpalast Schnellzeichnerin Stelzentheater
Tombola Pretschener Kinderland Hüpfburg Kindereisenbahn
Nostalgie-Kettenkarussell Matsch- und Buddelsandstrand u.v.m.

■ Inhalt

Amtlicher Teil

Beilage

Nichtamtlicher Teil

ab Seite 2

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon: 035471 851-0
 Telefax: 035471 851-55
 oder 035471 851-17
 Internet: www.maerkische-heide.de
 E-Mail: info@maerkische-heide.de

Information

Spendenaufwurf zum 12. Kinderfest der Gemeinde Märkische Heide

Nimm ein Kind an die Hand und lass dich von ihm führen.

Betrachte die Steine, die es aufhebt und höre zu, was es dir erzählt.

Zur Belohnung zeigt es dir eine Welt, die du längst vergessen hast.



(Werner Bethmann)

Das 12. Kinderfest unserer Gemeinde findet in diesem Jahr am 08.07.2018 auf dem historischen Gutshof im OT Pretschen statt. Unser Motto lautet „**Kreativität, Sport & Abenteuer ...**“ Dieses Motto verspricht einen interessanten und abwechslungsreichen Tag, an dem viele Kinder schöne und unbeschwerte Stunden mit ihren Familien verbringen sollen. Als Schirmherrin dieses Kinderfestes sowie im Namen des veranstaltenden Heimatvereins Mroscina e. V., möchte ich Sie herzlich um Spenden für das diesjährige Kinderfest bitten. Ob Geld- oder Sachspenden, wir freuen uns über jede Unterstützung, denn was gibt es schöneres als Kinderlachen und die strahlenden Augen, in die wir gern schauen.

Möchten Sie uns finanziell unterstützen, dann nutzen Sie bitte eine der beiden Bankverbindungen. Eine Spendenbescheinigung lässt Ihnen der Verein dann umgehend zukommen.

Mroscina e. V.	Mroscina e. V.
Mittelbrandenburgische Sparkasse	Spreewaldbank eG
IBAN: DE 53 1605 0000 3677 0204 08	IBAN: DE 95 1809 2684 0000 0390 71
BIC: WELADED1PMB	BIC: GENODEF1LN1

Verwendungszweck: Spende Kinderfest Märkische Heide 2018

Sachspenden (z. B. Gutscheine, Tombolapreise für Kinder & Erwachsene) können in der Verwaltung abgegeben werden. Ansprechpartner: Ilka Paulick (Tel. 035471 851-13 oder tourismus@maerkische-heide.de)

Vielen Dank!

Annett Lehmann
 Bürgermeisterin

Straßensperrung im OT Pretschen (Vollsperrung Ortsdurchfahrt)



Aufgrund des Kinderfestes im OT Pretschen erfolgt am **08.07.2018, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** eine Vollsperrung der Ortsdurchfahrt, ab Kreuzung Pretschener Anger/Neue Kuschkower Straße (Abzweig nach Kuschkow) bis zur Kreuzung Pretschener Anger/Hinter Dieck (Abzweig nach Wittmannsdorf/Plattkow).

Ebenso ist die Zufahrt „Am Landgut“ gesperrt.

Eine große öffentliche Parkfläche wird am Ortseingang aus Richtung Gröditsch (Hentschel Fensterbau) eingerichtet.

Bitte parken Sie nicht die Zufahrtsstraßen auf dem Randstreifen zu, da diese für evtl. Rettungsfahrzeuge benötigt werden. Für Fahrräder gibt es im Ort ausreichend Abstellflächen.

Bitte haben Sie auch dafür Verständnis, dass im Ort dennoch mit einem erhöhten Fahrzeugaufkommen zu rechnen ist und passen Sie bitte deshalb Ihre Geschwindigkeit entsprechend an und bringen Sie bitte einfach etwas mehr Geduld mit!

Vielen Dank!

Familienpass 2018/2019 522 Freizeitangebote

Das Familienministerium gibt jährlich den Familienpass Brandenburg heraus. Der neue Familienpass Brandenburg 2018/2019 bietet Ermäßigungen bei 522 Angeboten von Familienerlebnissen in Brandenburg und Berlin.

Von Abenteuerpark bis Zoo – der Familienpass gewährt Preisnachlässe von mindestens 20 Prozent auf den normalen Eintrittspreis bzw. 10 Prozent auf vorhandene Familienrabatte. Dazu enthält er viele Kinderfreikarten (bei einem vollzahlenden Erwachsenen).

Gültig bis 30. Juni 2019.

Preis: 2,50 Euro

Erhältlich in der Touristinformation Märkische Heide in Groß Leuthen.



Tourismus & Kultur

Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide

Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der 6 Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.

Schulchronik Groß Leuthen

Requiem für eine Dorfschule 1726 – 2005

Die Schulchronik ist zum Einzelpreis von 6,00 Euro erhältlich.

Schlösser und Gärten der Mark

Schloss Groß Leuthen

Die Deutsche Gesellschaft e.V. hat 2003 eine Publikation über das Schloss Groß Leuthen herausgegeben. Dieses Heft ist zum Einzelpreis von 5,00 Euro erhältlich.

Silberlinge und Seidenspinner - Auf den Spuren von Friedrich II.

Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 1
Traditionen bewahren und vermitteln: Mit der kleinformigen Serie „das Blaue Band“ möchte KulturArche-Märkische Heide e. V. in loser Folge regionalgeschichtliche Besonderheiten, Episoden und Anekdoten publizieren: Preis 6,90 Euro.

Die Bücher erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung (Tourist-info) Groß Leuthen.

Gutscheine Spreewaldtherme Burg

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg käuflich erwerben.

Wertgutscheine bekommen Sie nur auf Vorbestellung.

(Dauer: 2 Tage) – Bestellungen unter Tel.: 035471 851-13



Blutspende

Blut gehört zu den wertvollsten Dingen, die ein Mensch geben kann. Bis heute ist es nicht gelungen, künstliches Blut herzustellen.

Sobald Menschen durch einen Unfall oder einen operativen Eingriff Blut verlieren, sind sie deshalb auf das Blut von Spendern angewiesen.

Die Blutspende beim Deutschen Roten Kreuz erfolgt freiwillig und unentgeltlich. Das Blut wird von Personen gespendet, die durch ihre Spende anderen Menschen helfen wollen.

Termin: 31. Juli 2018
von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Ort: Haus der Generationen in Groß Leuthen, Klein Leuthener Weg 08, 15913 Märkische Heide

Deutsche Rentenversicherung

Versichertenberaterin Frau Schiela

Sprechstunden jeden 1. Donnerstag im Monat, von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide
Telefonisch können Sie Frau Schiela unter der 03546 3509 erreichen.

Einfach mal Danke sagen ...

... unserem tollen Förderverein!

Seit vielen Jahren gibt es in Kuschkow die Kindertagesstätte „Storchennest“. Im April 2017 wurde unser Förderverein Kita Storchennest Kuschkow e. V. von engagierten Müttern und Vätern gegründet. Seitdem sorgen sie dafür, dass sich die Kinder der Einrichtung immer wieder an großen und kleinen Geschenken erfreuen dürfen. Mit ihren Ideen konnten schon einige Projekte und Aktionen realisiert werden, die ohne die finanzielle Unterstützung eines solchen Vereins kaum möglich gewesen wären. Dabei liegt ein großes Interesse des Vereinsvorstandes vor allem darin, den Kindergartenalltag aller Kinder zu verschönern. Die Liste der Wünsche ist lang und umfasst nicht nur den pädagogischen Bereich, sondern auch die Umgestaltung der Räumlichkeiten und der Außenanlage.



Erst vor Kurzem haben die Kinder und Erzieherinnen eine neue farbenfrohe Garderobe bekommen, die bereits mit strahlenden Augen Einzug gehalten hat. Damit wir den Naturkreislauf beobachten können, sind wir seit Ende Juni stolze Besitzer von fünf Hochbeeten. Diese ermöglichen den Kindern das Säen, Pflanzen, Jäten und Gießen. Das war eine tolle Überraschung zu unserem Sommerfest.



Wir, die Großen und die Kleinen der Kita „Storchennest“ denken, dass es nun an der Zeit ist einmal Danke zu sagen. Danke für einen tollen Verein, der uns immer wieder unterstützt und uns all diese tollen Dinge ermöglicht.

Danke auch an alle Eltern, die durch ihre Mitgliedschaft zum Fortbestehen und zur Vergrößerung des Vereins beitragen und für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Umsetzung verschiedener Projekte.

Ein besonderer Dank gilt jedoch dem Stammteam des Fördervereins nebst Ehepartnern, die sich vom ersten Tag an unermüdlich für uns und den Kindern einsetzen.

Wir danken allen fleißigen Helfern, die vom 11.05. bis 13.05.2018 zum tollen Gelingen unserer Garderobe beigetragen haben. Danke für so viel Engagement und Initiative und so viel Liebe zu den Kindern!

Schön, dass es euch gibt!



Danke sagen die Erzieherinnen Kerstin Bulan, Christa Dullin, Sophie Schiela und Franziska Kranz und die Kleinen der Kita „Storchennest“ Kuschkow.

FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e. V.

Heimspielplan FSV Groß Leuthen/Gröditsch



Datum	Heim	Gast	Anstoß	Ort
Freitag, 06.07.	FSV Ü35	SKV Uckro	18.30 Uhr	Schlepzig
Freitag, 20.07.	FSV Ü35	TSG Lübbenau	18.30 Uhr	Schlepzig



Alt-Schadow möchte DANKE sagen ...

Wir möchten hier und heute die Gelegenheit nutzen, um uns von ganzem Herzen bei Herrn Mario Hoppe von der Firma PIOTIS aus Berlin für sein Sponsoring für unser Dorf zu bedanken.

Wir sind unheimlich dankbar und haben uns über diese spontane Unterstützung sehr gefreut.

Ortsbeirat Alt-Schadow

Neues aus dem Ortsteil Dürrenhofe

Neue Bänke und Mülleimer für den Spielplatz Dürrenhofe

Pünktlich zur schönen Sommerzeit gibt es auf dem Spielplatz in Dürrenhofe neue Bänke und einen Mülleimer. Auf den Sitzmöglichkeiten können es sich die Eltern nun gemütlich machen und den Kindern entspannt beim Spielen zusehen.



Dorffest in Gröditsch



Wir möchten alle Bürgerinnen & Bürger, Kinder und Gäste **am Samstag, dem 14.07.2018** recht herzlich zu unserem Dorffest einladen.

Ab 15:00 Uhr werden wir im Festzelt an der Feuerwehr bei Kaffee und Kuchen von den „Oder-Spree Musikanten“ unterhalten.



Unsere Kinder stehen Ket-Cars und eine Hüpfburg zur Verfügung.

Kleine Spiele werden angeboten und das Kinderschminken wird natürlich nicht fehlen.

Gegen 19:00 Uhr lädt uns die Disco „Meriam“ zum Tanz ein.

Die Versorgung mit Speisen und Getränken übernimmt die Grillcrew - Enrico Lehmann.

Der Einlass ist ab 14:30 Uhr am Festzelt.

Wir wünschen Ihnen gute Unterhaltung und viel Spaß bei schönem Wetter.



Es lädt ein der Ortsbeirat Gröditsch

Aufgepasst!

Zum diesjährigen Strand/Dorffest in Groß Leuthen findet der 4. Strandfestlauf

am Samstag, dem 21.07.2018, Start 10.00 Uhr am Dorfstrand statt.

Anmeldung vor Ort oder unter: strandlauf-gl@gmx.de, Telefon: 0175 2804755



Im Auftrag des Dorfclubs

Jeannette Pellen

Strandfest Groß Leuthen 2018

Freitag, 20.07.2018

ab 21.00 Uhr Beachparty bei freiem Eintritt



Samstag, 21.07.2018

10.00 Uhr 4. Strandfestlauf auch die Walker sind herzlich dazu eingeladen.

15.00 Uhr Eröffnung mit den Goyatzer Blasmusikanten

Weitere Höhepunkte:

- Auftritt der Märkischen Hupfdohlen
- Lustige Wasserspiele auf dem See
- Kinderanimation durch die Kita Groß Leuthen
- Kinderhüpfburg vom FFZ Klein Leuthen
- Unterhaltung durch Schausteller
- div. Verkaufsstände
- Kulturarche
- Abendprogramm auf dem Groß Leuthener See unter dem Motto „Weltraum“
- Feuerwerk

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Es lädt ein der Groß Leuthener Dorfclub



Änderungen vorbehalten



Vorankündigung

Im Rahmen des Dollgener Dorffestes am 1. & 2. September 2018 findet am 1. September um 13.00 Uhr der 7. Dollgener Jedermann – Lauf statt.

Voranmeldungen unter: hirschle@dollgener-see.de oder 0172 3446863

Familiengottesdienst zur Eröffnung des 12. Kinderfestes der Gemeinde Märkischen Heide in Pretschen 8. Juli 2018 – 10:00 Uhr

Was hat ein Feuerwehrschauch eigentlich mit Jesus zu tun?

Dieser und anderen Fragen zu Jesu Botschaft von der Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft allen Menschen gegenüber wollen wir ab 10.00 Uhr mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor der Eröffnung des 12. Kinderfestes der Gemeinde Märkische Heide spielerisch nachgehen. Neugierig? Alle sind uns herzlich willkommen!

Für die Ev. Hoffnungskirchengemeinde Groß Leuthen und Umland, Ihr Pfr. Arndt Klemp-Kindermann

Evangelische Kirchengemeinde des Pfarrspengels Krausnick – Neu Schadow – Schlepzig

Ansprechpartnerin: Pfarrerin Benjamin Liedtke, Tel. 035472 224, b.liedtke@ekbo.de



Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten Gottesdienste in Neu Schadow

Sonntag, 22. Juli 2018 09.30 Uhr
Sonntag, 19. August 2018 09.30 Uhr
Am 26. August 2018 um 10.00 Uhr
– Gottesdienst zum Schuljahresbeginn in Neu Lübbenau.



Das Gemeindejournal Märkische Heide erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: die Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide: Frau Annett Lehmann
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Aboppreis von 35,40 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zzz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Groß Leuthen und Umland

Gemeindebüro: Tel.: 035471 427
Pfr. Arndt K.-Kindermann, Tel. 035471 806985

Sonntag, 08.07.2018, 6. Sonntag nach Trinitatis

Pretschen
10:00 Uhr Familiengottesdienst anlässlich des Kinderfestes der Gemeinde Märkische Heide

Sonntag, 15.07.2018, 7. Sonntag nach Trinitatis

Wittmannsdorf
09:30 Uhr mit Abendmahl
Gröditsch

11:00 Uhr mit Abendmahl

Sonntag, 22.07.2018, 8. Sonntag nach Trinitatis

Groß Leuthen
09:30 Uhr

Sonntag, 29.07.2018, 9. Sonntag nach Trinitatis

Leibchel
09:30 Uhr mit Abendmahl
Groß Leine
11:00 Uhr mit Abendmahl

Musik in unseren Kirchen

03.08.2018 Dorfkirche Wittmannsdorf
Beginn: 19:30 Uhr

Mixtur im Bass

17.08.2018 Dorfkirche Groß Leine

Beginn: 19:00 Uhr

21. Sommerkonzert

Saspower Dixieland Stompers

Katholische Kirchengemeinde St. Mater Maria

Diakon Aloys Klein i. R.

Tel.: 035476 431

Gottesdienst jeden Sonntag um 08:30 Uhr

Haus der Generationen



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Kreisverband

Fläming-Spreewald e.V.

**Klein Leuthener Weg 8
15913 Märkische Heide
OT Groß Leuthen**

Tel. 035471 809458

Handy 0151 54409013

E-Mail: hdg.mh@drk-flaeming-spreewald.de

SOZIALE Drehscheibe - für ein MITEINANDER in der Märkischen Heide

Das Haus der Generationen in Groß Leuthen bleibt im Juli wegen Renovierungsarbeiten geschlossen.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Sichern Sie sich jetzt schon den Platz für
Ihre Anzeige in der nächsten Ausgabe:**

anzeigen.wittich.de

Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Hohenbrück-Neu Schadow beabsichtigt zum 01.04.2019 die Hochwildjagd auf einem Gelände von ca. 750 ha neu zu verpachten. Der Jagdbezirk liegt in der landschaftlich reizvollen Lage des Unterspreewaldes.

Anfragen unter Tel. 0172 5741400 und schriftliche Angebote bis zum 01.11.2018 an den Jagdvorsteher Peter Ostwald, OT Hohenbrück - Neu Schadow, Große Dorfstraße 19, 15913 Märkische Heide. Die Jagdgenossenschaft behält sich den Zuschlag vor und ist an das Höchstgebot nicht gebunden.



23. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide

Der diesjährige 23. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide „Weihnachtszauber im Advent“ findet am Samstag - 8. Dezember 2018 in Wittmannsdorf statt.

Händler, Vereine und interessierte Akteure können sich gerne melden.

Ansprechpartner ist der Heimatverein Wittmannsdorf-Bückchen 03 e. V. – Martina Lehmann.

Kontakt: Tel. 035476 654386 oder 0157 81812378

E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de

Einladung zum Sommerfest der Jagdgenossenschaft Krugau

Am Samstag, dem 18.08.2018, ab 15 Uhr laden wir ganz herzlich zu unserem Sommerfest ein.

Ort: Bierclub

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Es lädt ein der Vorstand der Jagdgenossenschaft Krugau

Trödelmärkte 2018



Scheunensommer Groß Leuthen

an der Scheune – nahe der Sparkasse

Jeden letzten Sonntag von März bis Oktober

10 – 16 Uhr

29. Juli

26. August

30. September

28. Oktober

Anmeldungen bitte unter 0151 11965847.

scheunensommer@gmx.de

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de